

RS OGH 1977/3/8 3Ob25/77, 3Ob8/96, 3Ob131/97d, 3Ob44/97k, 3Ob181/97g, 3Ob134/00b, 3Ob187/04b, 3Ob32/

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.03.1977

Norm

EO §65 B

KO §1

KO §81

Rechtssatz

Der Masseverwalter ist bei einer Exekutionsführung eines absonderungsberechtigten Gläubigers auf Vermögensstücke der Konkursmasse während des anhängigen Konkursverfahrens der gesetzliche Vertreter des Gemeinschuldners und daher zur Ergreifung von Rechtsmitteln in dieser Exekutionssache befugt.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 25/77

Entscheidungstext OGH 08.03.1977 3 Ob 25/77

- 3 Ob 8/96

Entscheidungstext OGH 24.01.1996 3 Ob 8/96

nur: Der Masseverwalter ist bei einer Exekutionsführung eines absonderungsberechtigten Gläubigers auf Vermögensstücke der Konkursmasse während des anhängigen Konkursverfahrens der gesetzliche Vertreter des Gemeinschuldners. (T1)

- 3 Ob 131/97d

Entscheidungstext OGH 23.04.1997 3 Ob 131/97d

nur T1; Veröff: SZ 70/79

- 3 Ob 44/97k

Entscheidungstext OGH 26.02.1997 3 Ob 44/97k

- 3 Ob 181/97g

Entscheidungstext OGH 18.06.1997 3 Ob 181/97g

- 3 Ob 134/00b

Entscheidungstext OGH 20.06.2000 3 Ob 134/00b

Auch; Beisatz: Der Gemeinschuldner als Verpflichteter in einem reinen Exekutionsverfahrens ist nicht berechtigt, neben dem Masseverwalter ohne Genehmigungserfordernis selbständig Rechtsmittel zu ergreifen. Wollte er nach

seinen Prozessklärungen im Verfahren erster Instanz gar nicht anders als selbständig handeln, bedarf es nicht der Einleitung eines Sanierungsverfahrens zur Behebung eines Vertretungsmangels, wenn er ein solches erst auf dem Boden einer die Entscheidungsgrundlage ändernden Neuerung im Rechtsmittelverfahren anstrebt. (T2)

- 3 Ob 187/04b

Entscheidungstext OGH 20.10.2004 3 Ob 187/04b

Beisatz: Das Absonderungsrecht wird daher mit Wirkung für die Konkursmasse wider den durch den Masseverwalter (als gesetzlicher Vertreter) vertretenen Verpflichteten ausgeübt. (T3)

- 3 Ob 32/06m

Entscheidungstext OGH 26.04.2006 3 Ob 32/06m

nur: Der Masseverwalter ist bei einer Exekutionsführung auf Vermögensstücke der Konkursmasse während des anhängigen Konkursverfahrens der gesetzliche Vertreter des Gemeinschuldners und daher zur Ergreifung von Rechtsmitteln in dieser Exekutionssache befugt. (T4); Veröff: SZ 2006/67

- 3 Ob 269/06i

Entscheidungstext OGH 29.03.2007 3 Ob 269/06i

Auch

- 3 Ob 61/10g

Entscheidungstext OGH 28.04.2010 3 Ob 61/10g

Auch

- 3 Ob 222/10h

Entscheidungstext OGH 14.12.2010 3 Ob 222/10h

- 3 Ob 22/11y

Entscheidungstext OGH 22.03.2011 3 Ob 22/11y

nur T1; Beis wie T2 nur: Will der Verpflichtete gar nicht anders als selbständig handeln, bedarf es nicht der Einleitung eines Sanierungsverfahrens zur Behebung eines Vertretungsmangels. (T5)

- 3 Ob 243/11y

Entscheidungstext OGH 22.02.2012 3 Ob 243/11y

Auch; nur T1

Veröff: SZ 2012/19

- 3 Ob 120/12m

Entscheidungstext OGH 08.08.2012 3 Ob 120/12m

Vgl auch; Beis wie T3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1977:RS0002210

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

05.05.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at